

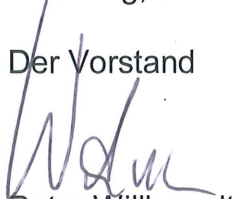
## Corporate Governance Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG erklären, dass in dem Zeitraum vom 01.10.2011 bis zum 15.06.2012 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 26.05.2010 bzw. danach den am 15.06.2012 bekannt gemachten Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15.05.2012 mit nachfolgenden Einschränkungen entsprochen wird:


- Die Vorstandsanstellungsverträge sehen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit keinen Abfindungscap in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen vor, auch nicht in Form von sog. (modifizierten) Koppelungsklauseln. Bei Erstbestellungen haben die Vorstandsverträge lediglich eine Laufzeit von drei Jahren, so dass ein Abfindungs-Cap in diesen Fällen keinen Sinn macht. Im Übrigen wäre eine Abfindungsbegrenzung für das Vorstandsmitglied in den relevanten Fällen rechtlich häufig nicht durchsetzbar. Liegt weder ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung im Sinne des §§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG noch ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags im Sinne des § 626 BGB vor, kann der Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied nur einvernehmlich beendet werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodex-Empfehlung zuzustimmen. Auch sog. (modifizierte) Koppelungsklauseln, die die Beendigung des Vorstandsanstellungsvertrags an den Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund knüpfen und für diesen Fall einen entsprechenden Abfindungs-Cap vorsehen, können nicht gegen den Willen des betreffenden Vorstandsmitglieds einseitig vom Aufsichtsrat durchgesetzt werden (Abweichung von Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).
- Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3).

Hamburg, den 9. November 2012

Der Vorstand



Peter Willbrandt  
(Vorsitzender)



Dr. Michael Landau  
(Mitglied)

Der Aufsichtsrat



Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann  
(Vorsitzender)